

## Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

– Übungsfall 5 (am 7.5.2020) –

K parkte seinen PKW in den Sommerferien, an einem 27. Juli, vor seiner Wohnung in der K-Straße in Trier; am nächsten Tag begab sich K auf Urlaubsreise. Die zuständige Stadtverwaltung plante für die K-Straße schon lange Leitungsarbeiten. Sie hatte daher bereits am 10. Juli desselben Jahres die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erteilt, in der K-Straße mobile Haltverbotszeichen aufzustellen. Die Haltverbotszone sollte nach Anordnung für die Zeit vom 12. Juli bis spätestens 12. August eingerichtet werden. Darüber hinaus war bestimmt, dass Verkehrszeichen 72 Stunden vor Arbeitsbeginn mit Unterhängen „ab...“ aufgestellt werden müssen. Aufgrund von Verzögerungen seitens des beauftragten Straßenbauunternehmens wurden die Haltverbotszeichen erst am 3. August um 18 Uhr aufgestellt, jeweils ergänzt um ein Schild mit der Aufschrift „gilt ab dem 6.8., 7 Uhr“.

Als am 7. August mit den Bauarbeiten begonnen werden sollte, stand der PKW des K noch immer störend an der Straße. Der städtische Vollzugsbeamte des Ordnungsamts, O, ermittelte daraufhin zutreffend K als Halter des Wagens und versuchte, diesen in seiner Wohnung zu erreichen. Als dies erfolglos blieb, klingelte er bei der Nachbarin des K, die sich bereit erklärte, den urlaubsabwesenden K anzurufen. Die Nachbarin wusste nämlich, dass der Sohn des K nur ein paar Straßen entfernt wohnte und einen Zweitschlüssel des PKW besitzt. Nachdem die Nachbarin des K den Sohn nicht erreicht hatte, gab O die weitere Ermittlung auf und ließ den Wagen des K gegen 8 Uhr morgens von Mitarbeitern des städtischen Bauhofs abschleppen. Die Nachbarin versuchte indes unverdrossen, den K telefonisch zu erreichen. Als ihr das kurze Zeit später tatsächlich gelang, hatte der Abschleppdienst den Wagen des K bereits aufgeladen und bog gerade aus der Straße.

Als K am 10. August aus dem Urlaub zurückkehrt, macht er sich auf den Weg, seinen Wagen abzuholen, was zu seiner Überraschung zunächst kostenlos möglich war. Als K jedoch nach Anhörung mit Bescheid vom 29. Oktober aufgefordert wird, die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von 363,20 Euro zu begleichen, ist er verärgert. Es sei doch wohl nicht seine Schuld, wenn die Stadtverwaltung sich so kurzfristig zu Bauarbeiten entschließe. Zumindest müsse früh genug informiert werden, gerade in den Sommerferien.

Darüber hinaus sei O verpflichtet gewesen, zunächst angemessene intensive Nachforschungen anzustellen, um ein kostenaufwändiges Abschleppen zu verhindern. Nur bei der Nachbarin zu klingeln und nur einmal den Anruf zu versuchen, reiche „nie im Leben“, was sich schon daraus ergebe, dass er fünf Minuten später erreichbar gewesen sei und den Wagen durch seinen Sohn hätte kostenlos wegfahren lassen können.

K möchte wissen, ob er die im Bescheid vom 29. Oktober festgesetzten Kosten zahlen muss.